

Profond

Reglement zur Integrität und Loyalität

1. September 2025

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Pflichten.....	3
Art. 3 Materielle Vorteile	3
Art. 4 Eigengeschäfte	3
Art. 5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.....	3
Art. 6 Interessenkonflikte.....	4
Art. 7 Retrozessionen.....	4
Art. 8 Kontrollmassnahmen	4
Art. 9 Inkrafttreten	4

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Auf Grundlage von BVG, BVV 2 und der reglementarischen Grundlagen der Profond Vorsorgeeinrichtung, insbesondere Art. 2 Organisationsreglement, zur Umsetzung des Verhaltenskodex von inter-pension und der Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das vorliegende Reglement gilt für sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung und der Verwaltung der Profond Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sowie für Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Profond Vorsorgeeinrichtung (nachstehend «Profond»).

2 Dieses Reglement ergänzt die schriftlichen Vereinbarungen von Profond mit Organen und Mitarbeitenden zur Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe.

3 Externe Personen und Institutionen, die den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften unterliegen, werden mittels vertraglicher Regelung zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet.

Art. 2 Pflichten

1 Mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betraute Personen verfügen über einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Die Verantwortlichen von Profond handeln in ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine schädigenden Interessenkonflikte entstehen.

2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt und zudem so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis Art. 48i BVV 2 Gewähr bieten.

3 Profond sorgt dafür, dass die Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht, regelmässig und zeitgerecht mit relevanten Informationen versorgt werden. Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Art. 3 Materielle Vorteile

1 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung von Profond betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

2 Verantwortliche von Profond dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile, z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugsbedingungen (z.B. von Banken oder Bauunternehmen) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei Profond nicht gewährt würden.

3 Angenommen werden dürfen sogenannte Gelegenheitsgeschenke. Als solche gelten einmalige Deminimis Geschenke im Wert von höchstens CHF 20, die vom Empfänger behalten werden dürfen. Gelegenheitsgeschenke, die den Wert von CHF 20 übersteigen und pro Jahr und Geschäftspartner die Limite von CHF 500 nicht übersteigen dürfen entgegengenommen werden und werden jährlich unter den Mitarbeitenden verlost.

4 Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Vorsorgeeinrichtung im Vordergrund steht, z.B. Fachseminare, sind mit Zustimmung des Geschäftsführers bzw. des Stiftungsratspräsidenten zugelassen, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel auf 2 Tage beschränkt (maximal 1 Übernachtung) und mit dem PW oder den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

5 Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheinen, Vergütungen) sowie Kickbacks, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit Profond beruhen.

6 Erhalten Nahestehende (vgl. Art. 5 Abs. 3) persönliche Vermögensvorteile, werden diese als direkt vom Verantwortlichen entgegengenommen behandelt.

7 Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die vorgenannten Einschränkungen übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Geschäftsführer oder dem Stiftungsratspräsidenten genehmigt werden; andernfalls sind sie zurückzuweisen oder an Profond abzuliefern (analog Art. 8 Abs. 1 lit. c).

Art. 4 Eigengeschäfte

Stiftungsräte, Geschäftsführung, Ausschüsse und alle internen und externen Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse von Profond handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a) die Kenntnis von Aufträgen von Profond zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnutzen;
- b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange Profond mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern Profond daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) Depots von Profond ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inklusive Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Bedeutend ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn die Kosten für Profond pro Auftrag mehr als CHF 50'000 betragen. Es sind mindestens 2 Konkurrenzofferten einzuholen; über die Vergabe des Geschäfts muss vollständige Transparenz herrschen.

2 Die von Profond abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

3 Als Nahestehende gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder der unterstellten Personen und Verwandte bis zum 2. Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

4 Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte von Profond mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind der Revisionsstelle jährlich offenzulegen.

Art. 6 Interessenkonflikte

1 Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat von Profond vertreten sein.

2 Bei der Vergabe von Aufträgen an neue Geschäftspartner und im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse (z.B. Handel mit Wertschriften, Kauf/Verkauf/Renovierung von Immobilien) und bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge, prüft Profond, ob Interessenverbindungen zu schädigenden Konflikten führen können. Solche können beispielsweise sein:

- a) die Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für Profond;
- b) die Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien;
- c) substantielle finanzielle Beteiligungen;
- d) enge private geschäftliche Beziehungen;
- e) enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern.

3 Profond trifft wirksame Massnahmen, um schädigende Interessenkonflikte zu verhindern und zu beseitigen, z.B. indem nötigenfalls:

- a) die zuständigen Entscheidungsträger, die über die Massnahmen zu befinden haben, informiert werden;
- b) die involvierten Personen mit einem Interessenkonflikt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen, Kontrollaufgaben, in den Ausstand treten (keine Anwesenheit bei entsprechenden Diskussionen, keine Einsicht in Protokolle etc.) oder den Entscheid an andere Instanzen (Personen oder Gremien) übergeben;
- c) involvierte Geschäftspartner aus einem laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen oder bestehende Geschäftsbeziehungen aufgelöst werden;
- d) eine als unverträglich eingestufte Interessenverbindung aufgelöst und die betreffende Person allenfalls von ihrer Funktion entbunden wird.

4 Ergeben sich bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge Interessenkonflikte im Sinne der vorangehenden Umschreibung, tritt der Mitarbeitende in den Ausstand und meldet dies der vorgesetzten Person.

Art. 7 Retrozessionen

1 Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen von Profond befindlichen Anlagen

keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als Profond selbst bezahlt haben.

2 Sofern der Ausschuss Anlagen damit einverstanden ist, können Beauftragte von Profond Retrozessionen oder Ähnliches entgegennehmen und mit den mit Profond vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung von Profond hin berechtigt, diese Retrozessionen oder Ähnliches auszuzahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

Art. 8 Kontrollmassnahmen

1 Der Stiftungsrat fordert jährlich eine vom Geschäftsführer durchzuführende schriftliche Erklärung von Personen und Institutionen ein, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betraut sind, in der:

- a) allfällige Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offengelegt werden;
- b) allfällig erzielte Vermögensvorteile, die über die vereinbarte Entschädigung hinausgehen, offengelegt werden;
- c) schriftlich bestätigt wird, dass sämtliche über die vereinbarte Entschädigung hinausgehenden Vermögensvorteile an Profond abgeliefert werden;
- d) schriftlich bestätigt wird, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden.

2 Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung (gemäss Art. 481 BVV 2) jährlich gegenüber der Revisionsstelle.

3 Profond lässt jährlich durch die Revisionsstelle prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert werden.

4 Das vorliegende Reglement wird periodisch, auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft. Zu den überprüften Gebieten gehören insbesondere:

- a) die Einhaltung der Treue und der Sorgfaltspflicht;
- b) die Informationspolitik, die Regelungen betreffend Eigengeschäfte;
- c) die Vereinbarungen betreffend Art und Weise der Entschädigungen der Verantwortlichen;
- d) die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
- e) die Offenlegung von Interessenverbindungen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Profond Vorsorgeeinrichtung am 26. August 2025 beschlossen und tritt per 1. September 2025 in Kraft.

Der Stiftungsrat

Zürich, 26. August 2025

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Rue des Côtes-de-Montbenon 16
1003 Lausanne
T 058 589 89 81

info@profond.ch
www.profond.ch